

Orgelbauverein St. Michael Pinneberg



Pfarrei St. Katharina
25421 Pinneberg, Fahltskamp 14
Orgel-Spendenkonto:
Sparkasse Südholstein (BLZ 23051030)
Konto 7502222

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Orgelbauverein St. Michael Pinneberg. Über die Aufgaben und die Satzung des Vereins bin ich informiert.

Ich bin bereit, den Mitgliedsbeitrag von 12 Euro im Jahr ab _____ zu zahlen.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

E-Mail: _____

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen:

- Den Mitgliedsbeitrag möchte ich in bar beim Kassierer des Orgelbauvereins bezahlen.
- Bitte ziehen Sie den Mitgliedsbeitrag für den Orgelbauverein von meinem Konto ein.
- Ich benötige eine Spendenbescheinigung.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Pfarrei St. Katharina Pinneberg widerruflich, den oben genannten Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Girokonto einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Konto-Nr: _____

Ort

Datum

Unterschrift

(Einzugsermächtigung bitte im Original an das Pfarr- oder Gemeindebüro geben!)

1. Vorsitzender: Ansgar Springub
E-Mail: Vorsitzender.OBV@skpi.de
Kassierer: Wolfgang Spautz
E-Mail: Kassierer.OBV@skpi.de



Satzung

Stand 20. 4. 2011

§ 1

Der Verein erhält den Namen Orgelbauverein St. Michael, Pinneberg. Er hat seinen Sitz in Pinneberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Orgelsituation für die Pfarrkirche der Pfarrei St. Katharina von Alexandrien, Pinneberg, gemäß § 54 der Abgabenordnung. Der Verein ist bestrebt, dieses Ziel in enger Zusammenarbeit mit der Pfarrei zu erreichen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einholen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die ausschließlich für die Orgel verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ohne Rücksicht auf seine Konfession kann jeder Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern, welche von der Hauptversammlung dann ernannt werden können, wenn jemand sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat,
- b) ordentlichen Mitgliedern

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder streichen.

§ 5

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Kassiererin/dem Kassierer und
- e) einer Organistin/einem Organisten der Pfarrei

Der jeweilige Pfarrer der Pfarrei St. Katharina von Alexandrien ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins liegt gemeinsam in den Händen der/des 1. Vorsitzenden und der/des 2. Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen mindestens 3 Tage vorher schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6

Alljährlich wird durch den Vorstand im 2. Quartal in Pinneberg eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder einberufen. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte im Pfarrbrief der Gemeinde und über einen Aushang einzuladen.

Die Hauptversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzenden, die/den 2. Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsberichtes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entscheidung über die an die Hauptversammlung seitens des Vorstandes und der Mitglieder gelangenden Anträge,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Erlass oder Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Bei Antrag auf Erlass oder Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Hauptversammlung der Mitglieder wählt jedes Jahr 2 Kassenprüfer, die auf der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Vorstandsmitglieder sind als Kassenprüfer ausgeschlossen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu vollziehen ist.

§ 7
Der Verein kann durch die Kassiererin/den Kassierer im Rahmen des Geschäftsbetriebs Zahlungen bis 600 Euro im Kalenderjahr aus dem Vereinsvermögen vornehmen. Die Kassiererin/der Kassierer darf darüber hinaus gehende Zahlungen nur auf einen Vorstandsbeschluss hin und nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall mit dem 2. Vorsitzenden tätigen. Beträge auf dem bei der Pfarrei bestehenden Orgel-Spendenkonto gehören nicht zum Vereinsvermögen. Auf dem Vereinskonto eingehende Spenden werden umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres auf das Orgel-Spendenkonto der Pfarrei überwiesen. Über das Orgel-Spendenkonto der Pfarrei verfügt der Kirchenvorstand. Der Verein ist nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 8
Hauptversammlung und Vorstand treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

§ 9
Außerordentliche Hauptversammlungen müssen vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden, wenn
a) der Vorstand es für erforderlich hält oder
b) der 10. Teil der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
Einladung hierzu erfolgt über Pfarrbrief oder Verkündigung und Aushang.

§ 10
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Tod,
b) durch Austrittserklärung,
c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder über seine Person Tatsachen feststehen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins wesentlich zu beeinträchtigen, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung 2 Jahre lang seinen Beitrag nicht gezahlt hat und dieser ihm auch nicht ermäßigt oder erlassen wurde. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder und ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Im Ausschlussverfahren ist dem Mitglied genügend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 11
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei St. Katharina von Alexandrien, Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. 4. 2011 beschlossen und ist von da an in Kraft.

M. Spautz

M. Spautz

Patricia Deilert

Walter Kosmala

Andy Spitz

Peter Klotz

Gesa Kosmala